
2004**Ausgegeben zu Bonn am 6. April 2004****Nr. 14**

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 2004	Gesetz zur Aufhebung des Artikels 232 § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche FNA: 400-1 GESTA: C041	478
31. 3. 2004	Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen (OlympSchG) FNA: neu: 423-7 GESTA: C056	479
31. 3. 2004	Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 26. Juli 1995 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich, zu dem Protokoll gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom 8. Mai 2003 zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke sowie zur Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ZIS-Ausführungsgesetz) FNA: neu: 602-3 GESTA: D045	482
31. 3. 2004	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung FNA: 780-8 GESTA: F013	484
24. 3. 2004	Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (1. GGVSEÄndV) . . . FNA: 9241-23-25	485
29. 3. 2004	Änderungsverordnung 2003 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes FNA: 251-1-1, 251-1-2, 251-1-3	487
29. 3. 2004	Zweiunddreißigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz FNA: 2211-1	497
24. 3. 2004	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze „Erweiterung der Europäischen Union“) FNA: neu: 692-1-15	498

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 8	499
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	499

**Gesetz
zur Aufhebung des Artikels 232 § 2 Abs. 2
des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Vom 31. März 2004

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des
Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Artikel 232 § 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Wörter „, soweit sich nicht aus dem folgenden Absatz etwas anderes ergibt“ gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 31. März 2004

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen (OlympSchG)

Vom 31. März 2004

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Gesetzes

(1) Gegenstand dieses Gesetzes ist der Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen.

(2) Das olympische Emblem ist das Symbol des Internationalen Olympischen Komitees bestehend aus fünf ineinander verschlungenen Ringen nach dem Muster der Anlage 1 (Olympische Ringe).

(3) Die olympischen Bezeichnungen sind die Wörter „Olympiade“, „Olympia“, „olympisch“, alle diese Wörter allein oder in Zusammensetzung sowie die entsprechenden Wörter oder Wortgruppen in einer anderen Sprache.

§ 2

Inhaber des Schutzrechts

Das ausschließliche Recht auf die Verwendung und Verwertung des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen steht dem Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland und dem Internationalen Olympischen Komitee zu.

§ 3

Rechtsverletzungen

(1) Dritten ist es untersagt, ohne Zustimmung der Inhaber des Schutzrechts im geschäftlichen Verkehr das olympische Emblem

1. zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen,
2. in der Werbung für Waren oder Dienstleistungen,
3. als Firma, Geschäftsbezeichnung oder zur Bezeichnung einer Veranstaltung oder
4. für Vereinsabzeichen oder Vereinsfahnen

zu verwenden. Satz 1 findet entsprechende Anwendung für Embleme, die dem olympischen Emblem ähnlich sind, wenn wegen der Ähnlichkeit die Gefahr von Verwechslungen besteht, einschließlich der Gefahr, dass das Emblem mit den Olympischen Spielen oder der Olympischen Bewegung gedanklich in Verbindung gebracht wird oder dass hierdurch die Wertschätzung der Olympischen Spiele oder der Olympischen Bewegung ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausgenutzt oder beeinträchtigt wird.

(2) Dritten ist es untersagt, ohne Zustimmung der Inhaber des Schutzrechts im geschäftlichen Verkehr die olympischen Bezeichnungen

1. zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen,
2. in der Werbung für Waren oder Dienstleistungen oder
3. als Firma, Geschäftsbezeichnung oder zur Bezeichnung einer gewerbsmäßigen Veranstaltung

zu verwenden, wenn hierdurch die Gefahr von Verwechslungen besteht, einschließlich der Gefahr, dass die Bezeichnung mit den Olympischen Spielen oder der Olympischen Bewegung gedanklich in Verbindung gebracht wird oder wenn hierdurch die Wertschätzung der Olympischen Spiele oder der Olympischen Bewegung ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausgenutzt oder beeinträchtigt wird. Satz 1 findet entsprechende Anwendung für Bezeichnungen, die den in § 1 Abs. 3 genannten ähnlich sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Kennzeichnung eines nach § 2 des Urheberrechtsgesetzes geschützten Werkes sowie für die Werbung hierfür, wenn das Werk sich mit den Olympischen Spielen oder der Olympischen Bewegung im weitesten Sinne befasst.

§ 4

Benutzung von Namen und beschreibenden Angaben

Die Inhaber des Schutzrechts haben nicht das Recht, einem Dritten zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr

1. dessen Namen oder Anschrift zu benutzen oder
2. die olympischen Bezeichnungen oder ähnliche Bezeichnungen als Angabe über Merkmale oder Eigenschaften von Waren, Dienstleistungen oder Personen zu benutzen,

sofern die Benutzung nicht unlauter ist.

§ 5

Unterlassungsanspruch; Schadensersatzanspruch

(1) Wer das olympische Emblem oder die olympischen Bezeichnungen entgegen § 3 benutzt, kann von dem Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland oder dem Internationalen Olympischen Komitee auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer die Verletzungshandlung vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist dem Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland und dem Internationalen Olympischen Komitee zum Ersatz des diesen durch die Verletzungshandlung entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 6

Vernichtungsanspruch

Das Nationale Olympische Komitee für Deutschland und das Internationale Olympische Komitee können in Fällen des § 3 verlangen, dass die im Besitz oder Eigentum des Verletzers befindlichen, widerrechtlich gekennzeichneten Gegenstände vernichtet werden, es sei denn, dass der durch die Rechtsverletzung verursachte Zustand der Gegenstände auf andere Weise beseitigt werden kann und die Vernichtung für den Verletzer oder den Eigentümer im Einzelfall unverhältnismäßig ist. Weitergehende Ansprüche auf Beseitigung bleiben unberührt.

§ 7

Verjährung

Auf die Verjährung der in den §§ 5 und 6 genannten Ansprüche finden die Vorschriften des Abschnitts 5 des Ersten Buches Bürgerliches Gesetzbuch entsprechende Anwendung.

§ 8

Fortgeltung bestehender Rechte

Rechte Dritter, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, auf Grund vertraglicher Vereinbarungen auf dem Gebiet des Vereins-, Marken-, Geschmacksmuster- und

Handelsrechts oder auf Grund sonstiger vertraglicher Vereinbarungen mit den Rechtsinhabern am 13. August 2003 bereits bestehen, bleiben unberührt.

§ 9

Sachliche Zuständigkeit

(1) Für alle Klagen, durch die ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, sind die Landgerichte ausschließlich zuständig.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Streitsachen im Sinne von Absatz 1 insgesamt oder teilweise für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder der schnelleren Erledigung der Verfahren dient. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 10

Inkrafttreten

§ 9 Abs. 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft; im Übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 31. März 2004

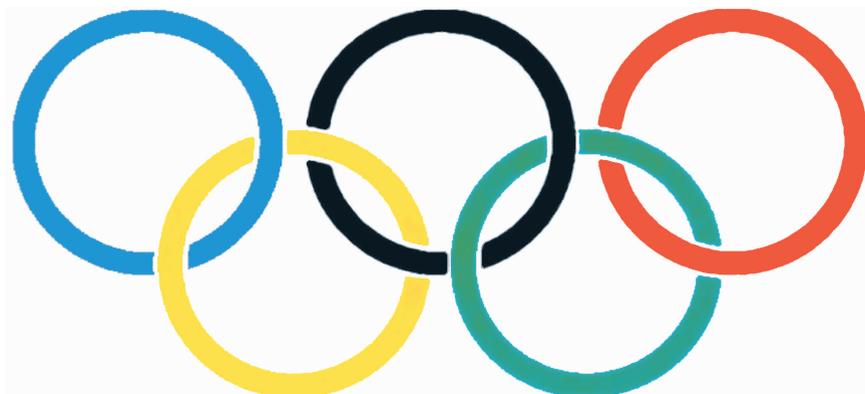
Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Der Bundesminister des Innern
Schily

Anlage 1



Das olympische Symbol besteht aus fünf ineinander verschlungenen Ringen: blau, gelb, schwarz, grün und rot, die in dieser Reihenfolge von links nach rechts angeordnet sind. Es besteht aus den olympischen Ringen allein, unabhängig davon, ob sie einfarbig oder mehrfarbig dargestellt werden.

Gesetz
zur Ausführung des Übereinkommens auf Grund von
Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 26. Juli 1995
über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich,
zu dem Protokoll gemäß Artikel 34
des Vertrags über die Europäische Union vom 8. Mai 2003
zur Änderung des Übereinkommens
über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich
hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke
sowie zur Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997
über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der
Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission
im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung
(ZIS-Ausführungsgesetz)

Vom 31. März 2004

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Für Schadensersatzansprüche nach Artikel 21 des Übereinkommens auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 26. Juli 1995 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (BGBl. 2004 II S. 386) sowie für Schadensersatzansprüche nach Artikel 40 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. EG Nr. L 82 S. 1) haftet die Bundesrepublik Deutschland. Ansprüche nach Satz 1 sind gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Zollkriminalamt, geltend zu machen.

§ 2

Das Verzeichnis der Zuwiderhandlungen im Sinne des Artikels 12A Abs. 3 Satz 1 des Protokolls gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom 8. Mai 2003 zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke (BGBl. 2004 II S. 386) enthält ausschließlich zollstrafrechtliche Vorschriften in den in Artikel 1 Nr. 1 des Übereinkommens auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 26. Juli 1995 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (BGBl. 2004 II S. 386) genannten Bereichen, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßnahme der Sicherung und Besserung mit einem Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht sind. Das Bundesministerium der Finanzen erstellt durch Rechtsverordnung das Verzeichnis nach Satz 1.

§ 3

Das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter, soweit diese Aufgaben der Strafverfolgung wahrnehmen, dürfen dienstlich erlangte Informationen einschließlich personenbezogener Daten an das Aktennachweissystem für Zollzwecke übermitteln, soweit dies nach Artikel 12B des Protokolls gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom 8. Mai 2003 zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (BGBl. 2004 II S. 386) hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke erforderlich ist und hiervon eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu besorgen ist. § 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung findet Anwendung.

§ 4

Das Bundeskriminalamt ist berechtigt, Daten aus dem Aktennachweissystem für Zollzwecke im automatisierten Verfahren abzurufen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 5

(1) Die im Aktennachweissystem für Zollzwecke gespeicherten Daten zu natürlichen Personen sind zu löschen nach Ablauf

1. eines Jahres nach der letzten Ermittlungshandlung in Strafverfahren, bei denen der Abschluss der Ermittlungen noch nicht verfügt ist (§ 169a der Strafprozessordnung), wenn in diesem Zeitpunkt keine Anklage erhoben worden ist,
2. von drei Jahren in Strafverfahren, bei denen der Abschluss der Ermittlungen noch nicht verfügt ist (§ 169a der Strafprozessordnung), wenn in diesem Zeitraum keine Anklage erhoben worden ist,
3. von sechs Jahren bei Strafverfahren, die zur Erhebung der Anklage, aber noch nicht zu einer rechtskräftigen Verurteilung geführt haben, oder
4. von zehn Jahren bei Strafverfahren, die zu einer rechtskräftigen Verurteilung geführt haben.

Die Fristen nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 beginnen mit dem Tag, an dem die Daten erstmals in der Ermittlungsakte vermerkt werden.

(2) Wird in einem Verfahren nach Absatz 1 der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen oder die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, sind seine Daten unverzüglich zu löschen.

§ 6

(1) Die in Artikel 12B Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Buchstabe ii des Übereinkommens auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 26. Juli 1995 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (BGBl. 2004 II S. 386) genannten Daten zu Unternehmen dürfen in das Aktennachweissystem für Zollzwecke eingegeben werden, wenn gegen die in § 30 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes genannten natürlichen Personen dieser Unternehmen

- a) Ermittlungen wegen der in § 2 genannten Straftaten oder
- b) Ermittlungen wegen einer Aufsichtspflichtverletzung (§ 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes), die zu den in § 2 genannten Straftaten geführt haben kann oder ursächlich dafür gewesen sein kann,

geführt werden. Daten nach Satz 1 Buchstabe b dürfen nur Hinweise auf die Ermittlungsakten zu den in § 2 genannten Straftaten enthalten.

(2) Die im Aktennachweissystem für Zollzwecke gespeicherten Daten zu Unternehmen sind zu löschen, wenn

die zu natürlichen Personen nach Absatz 1 eingestellten Daten gemäß § 5 zu löschen sind.

§ 7

(1) § 1 tritt für das Übereinkommen auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 26. Juli 1995 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (BGBl. 2004 II S. 386) an dem Tag in Kraft, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 24 Abs. 3 in Kraft tritt. Tritt die Übereinkunft über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich vom 26. Juli 1995 nach seinem Artikel 4 Abs. 2 zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft, so tritt § 1 an diesem Tag in Kraft. § 1 tritt für die Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. EG Nr. L 82 S. 1) am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 4 treten an dem Tag in Kraft, an dem das Protokoll gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom 8. Mai 2003 zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke nach seinem Artikel 2 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 31. März 2004

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung
einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Vom 31. März 2004

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2019), zuletzt geändert durch Artikel 180 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EG Nr. L 94 S. 13)“ durch die Wörter „der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EG Nr. L 160 S. 103)“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 wird das Wort „Technologie“ durch das Wort „Arbeit“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „insbesondere“ die Wörter „bei der Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowie“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

—————

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 31. März 2004

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Erste Verordnung
zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
(1. GGVSEÄndV)**

Vom 24. März 2004

Auf Grund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und § 7a sowie des § 5 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114), von denen § 3 Abs. 1 und 2 durch Artikel 250 Nr. 1 und 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) und § 5 Abs. 2 und § 7a zuletzt durch Artikel 11 § 5 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nach Anhörung der in § 7a des Gefahrgutbeförderungsgesetzes genannten Verbände, Sicherheitsbehörden und -organisationen:

Artikel 1

Die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1913, 2139), zuletzt geändert durch Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 22. März 2004 (BGBl. I S. 454), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „vom 12. Oktober 1998 (BGBl. II S. 2731, 1999 II S. 447, 2000 II S. 888), das zuletzt nach Maßgabe der 16. ADR-Änderungsverordnung vom 14. Dezember 2002 (BGBl. 2002 II S. 2922) geändert worden ist,“ durch die Angabe „vom 27. November 2003 (BGBl. II S. 1743)“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „10. RID-Änderungsverordnung vom 7. Januar 2003 (BGBl. 2003 II S. 50)“ durch die Angabe „11. RID-Änderungsverordnung vom 15. Dezember 2003 (BGBl. 2003 II S. 1966)“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Nr. 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:
 - „c) dafür zu sorgen, dass
 - aa) die Anweisungen im Beförderungspapier zur Beseitigung von Rückständen des Begasungsmittels nach Unterabschnitt 5.5.2.1 eingehalten werden und
 - bb) das vorgeschriebene Warnzeichen nach Unterabschnitt 5.5.2.3 nach der Beseitigung der Rückstände des Begasungsmittels vom Fahrzeug, Wagen, Container oder Tank entfernt wird;“.
- b) Absatz 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c wird die Angabe „4.1.1.1 Satz 2 bis 5“ durch die Angabe „4.1.1.1 Satz 2 bis 6“ ersetzt,

bb) In Buchstabe d wird die Angabe „4.1.1.1 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „4.1.1.1 Satz 3 bis 5“ ersetzt.

- c) In Absatz 8 Nr. 1 wird die Angabe „5.4.1.1.1 Buchstabe h“ durch die Angabe „5.4.1.1.1 Buchstabe g“ ersetzt.
- d) In Absatz 11 Nr. 16 wird nach der Angabe „Kapitel 8.5“ die Angabe „S1 (6) und“ eingefügt.
- e) In Absatz 15 Nr. 1 wird die Angabe „Abschnitt 4.3.5 TU 11“ durch die Angabe „Abschnitt 4.3.5 TU 19“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 Buchstabe n wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 2 Buchstabe a“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 wird folgender Buchstabe b eingefügt und die Buchstaben b und c werden zu Buchstaben c und d:
 - „b) Nr. 1 Buchstabe c nicht für die Beseitigung der Reste des Begasungsmittels und des Warnzeichens sorgt,“.
- c) In Nummer 10 Buchstabe h werden die Wörter „in nebeneinander liegenden Tankabteilen“ durch die Wörter „nebeneinander liegende Tankabteile“ und die Wörter „befüllt wird“ durch die Wörter „befüllt werden“ ersetzt.
- d) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„19. entgegen § 9 Abs. 15

 - a) Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass nicht befördert wird oder
 - b) Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass Maßnahmen eingehalten werden,“.

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „Klassen 1 und 6.1,“ durch die Angabe „Klassen 1, 4.1 und 6.1,“ ersetzt.
- b) Tabelle 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Zeile „Klasse 1“ werden folgende Angaben gestrichen:

„0154 TRINITROPHENOL (PIKRINSÄURE), angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser

0155 TRINITROCHLORBENZEN (PIKRYL-CHLORID), angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser

0214 TRINITROBENZEN, angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser

- 0215 TRINITROBENZOESÄURE, angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser“.
- bb) Nach der Zeile „Klasse 1“ werden als neue Zeile „Klasse 4.1“ folgende Angaben aufgenommen:
- „3364 TRINITROPHENOL (PIKRINSÄURE), angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser
- 3365 TRINITROCHLORBENZEN (PIKRYLCHLORID), angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser
- 3367 TRINITROBENZEN, angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser
- 3368 TRINITROBENZOESÄURE, angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser“.
5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1.3 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Bei explosiven Stoffen der Klasse 1 Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit/Wagen 1 kg nicht überschreiten. Bei Gegenständen mit Explosivstoff der Klasse 1 Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Bruttomasse je Beförderungseinheit/Wagen 5 kg nicht überschreiten.“
- bb) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 1 und 2“ durch die Angabe „den Sätzen 1 bis 3“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „Teilen 6, 8 und 9“ durch die Angabe „Teilen 8 und 9“ ersetzt.
- c) In Nummer 2.1 wird der zweite Absatz aufgehoben.
- d) In Nummer 2.2 werden in der Überschrift und in Satz 1 die Angabe „S1 (6) und“ gestrichen.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn in der vom 7. April 2004 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 24. März 2004

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

**Änderungsverordnung 2003
zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 29. März 2004

Auf Grund der §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 126 und 166b des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen durch das BEG-Schlussgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) die §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der § 126 geändert und der § 166b eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

**Änderung der Ersten Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 13. April 1966 (BGBl. I S. 292, 393), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2001 (BGBl. I S. 1224), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 19 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Entschädigungsbehörde kann auf die Vorlage verzichten, sofern der Zweck der Vorlage einer Lebensbescheinigung durch einen regelmäßigen Abgleich der erforderlichen Daten zwischen der Entschädigungsbehörde und einem amtlichen Melderegister erreicht werden kann.“

2. § 21a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1. 1. 2002
bis
31. 1. 2003
€“.

- b) Rechts neben der bisherigen letzten Spalte werden folgende Spalten angefügt:

„vom 1. 2. 2003 bis 31. 3. 2004 €	vom 1. 4. 2004 bis 31. 7. 2004 €	ab 1. 8. 2004 €
818	826	834
818	826	834
412	416	420
311	314	317
229	231	233
206	208	210
412	416	420
615	621	627
412	416	420“.

3. Die Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) wird wie folgt geändert:

- a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung „ab 1. 1. 2002“ in der jeweiligen letzten Zeile für die Spalten 1 bis 3 ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31. 1. 2003“, für die Spalte 4 durch die Zeitbestimmung „bis 30. 4. 2003“. Das Datum und der Betrag in Spalte 4 verschieben sich um eine Zeile nach unten.

b) Unter der bisherigen letzten Zeile werden jeweils folgende Zeilen angefügt:

aa) in Abschnitt 1 („Ruhegehaltsfähige jährliche Dienstbezüge“):

	„Einfacher Dienst €	Mittlerer Dienst €	Gehobener Dienst €	Höherer Dienst €
bis 31. 3. 2004	22 809	28 127	37 602	49 191
bis 31. 7. 2004	23 037	28 408	37 978	49 683
ab 1. 8. 2004	23 267	28 692	38 358	50 180“,

bb) in Abschnitt 2 („Unfallruhegehalt (2/3 von Nr. 1)“):

	„Einfacher Dienst €	Mittlerer Dienst €	Gehobener Dienst €	Höherer Dienst €
bis 31. 3. 2004	15 206	18 751	25 068	32 794
bis 31. 7. 2004	15 358	18 939	25 319	33 122
ab 1. 8. 2004	15 511	19 128	25 572	33 453“,

cc) in Abschnitt 3 („Witwengeld (60 % aus Nr. 2)“):

	„Einfacher Dienst €	Mittlerer Dienst €	Gehobener Dienst €	Höherer Dienst €
bis 31. 3. 2004	9 120	11 256	15 036	19 680
bis 31. 7. 2004	9 216	11 364	15 192	19 872
ab 1. 8. 2004	9 312	11 472	15 348	20 076“,

dd) in Abschnitt 4 („Waisengeld (30 % aus Nr. 2)“):

	„Einfacher Dienst €	Mittlerer Dienst €	Gehobener Dienst €	Höherer Dienst €
bis 31. 3. 2004	4 560	5 628	7 524	9 840
bis 31. 7. 2004	4 608	5 688	7 596	9 936
ab 1. 8. 2004	4 656	5 736	7 668	10 032“,

Artikel 2

Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 31. März 1966 (BGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juni 2001 (BGBl. I S. 1224), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 19 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Entschädigungsbehörde kann auf die Vorlage verzichten, sofern der Zweck der Vorlage einer Lebensbescheinigung durch einen regelmäßigen Abgleich der erforderlichen Daten zwischen der Entschädigungsbehörde und einem amtlichen Melderegister erreicht werden kann.“

2. § 21a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom 1. 1. 2002 bis 31. 1. 2003 €“.

b) Rechts neben der bisherigen letzten Spalte werden folgende Spalten angefügt:

„vom 1. 2. 2003 bis 31. 3. 2004 €	vom 1. 4. 2004 bis 31. 7. 2004 €	ab 1. 8. 2004 €
414	418	422
516	521	526
616	622	628
719	726	733
820	828	836
1 023	1 033	1 043“.

3. § 21b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom 1. 1. 2002 bis 31. 1. 2003 €“.

b) Rechts neben der bisherigen letzten Spalte werden folgende Spalten angefügt:

„vom 1. 2. 2003 bis 31. 3. 2004 €	vom 1. 4. 2004 bis 31. 7. 2004 €	ab 1. 8. 2004 €
954	964	974“.

4. Die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) wird wie folgt geändert:

a) In den Abschnitten 1 bis 3 wird die Zeitbestimmung „ab 1. 1. 2002“ in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31. 1. 2003“, im Abschnitt 4 durch die Zeitbestimmung „bis 30. 4. 2003“.

b) Unter der bisherigen letzten Zeile werden jeweils folgende neue Zeilen angefügt:

aa) in Abschnitt 1 („Diensteinkommen jährlich – Einfacher Dienst“):

„bis 31. 3. 2004	19 044	19 800	20 544	21 312	22 056	22 812
bis 31. 7. 2004	19 236	20 004	20 748	21 528	22 272	23 040
bis zum voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr €	
ab 1. 8. 2004	19 428	20 208	20 952	21 744	22 500	23 268“,

bb) in Abschnitt 2 („Diensteinkommen jährlich – Mittlerer Dienst“):

„bis 31. 3. 2004	19 884	21 540	23 184	24 840	26 484	28 128
bis 31. 7. 2004	20 088	21 756	23 412	25 092	26 748	28 404
bis zum voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr €	
ab 1. 8. 2004	20 292	21 972	23 652	25 344	27 012	28 692“,

cc) in Abschnitt 3 („Diensteinkommen jährlich – Gehobener Dienst“):

„bis 31. 3. 2004	24 000	26 100	28 200	30 300	32 400	34 500
bis 31. 7. 2004	24 240	26 364	28 488	30 600	32 724	34 848
bis zum voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 50. Lebens- jahr €
ab 1. 8. 2004	24 480	26 628	28 776	30 912	33 048	35 196“.

dd) in Abschnitt 4 („Diensteinkommen jährlich – Höherer Dienst“):

„bis 31. 3. 2004	31 164	33 612	36 036	38 484	40 920	43 356	45 780
bis 31. 7. 2004	31 476	33 948	36 396	38 868	41 328	43 788	46 236
bis zum voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 50. Lebens- jahr €	
ab 1. 8. 2004	31 788	34 284	36 756	39 252	41 736	44 232	46 704“.

Artikel 3

Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Juni 2001 (BGBl. I S. 1224), wird wie folgt geändert:

1. § 22a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom 1. 1. 2002 bis 31. 1. 2003 €“.

b) Rechts neben der bisherigen letzten Spalte werden folgende Spalten angefügt:

„vom 1. 2. 2003 bis 31. 3. 2004 €	vom 1. 4. 2004 bis 31. 7. 2004 €	ab 1. 8. 2004 €
1 832	1 850	1 869“.

2. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom 1. 1. 2002 bis 31. 1. 2003 €“.

b) Rechts neben der bisherigen letzten Spalte werden folgende Spalten angefügt:

„vom 1. 2. 2003 bis 31. 3. 2004 €	vom 1. 4. 2004 bis 31. 7. 2004 €	ab 1. 8. 2004 €
540	545	550“.

3. Nach § 26 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die zuständige Entschädigungsbehörde kann auf die Vorlage verzichten, sofern der Zweck der Vorlage einer Lebensbescheinigung durch einen regelmäßigen Abgleich der erforderlichen Daten zwischen der Entschädigungsbehörde und einem amtlichen Melderegister erreicht werden kann.“

4. Dem § 33 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die seit dem 1. Januar 2002 geltenden Rentenbeträge werden ab dem 1. Februar 2003 um weitere 2,4 vom Hundert erhöht, wobei der Höchstbetrag von 1 832 Euro nicht überschritten werden darf. Ab dem 1. April 2004 werden die Rentenbeträge um weitere 1 vom Hundert erhöht, wobei der Höchstbetrag von 1 850 Euro nicht überschritten werden darf. Ab dem 1. August 2004 werden die Rentenbeträge um weitere 1 vom Hundert erhöht, wobei der Höchstbetrag von 1 869 Euro nicht überschritten werden darf.“

5. § 33a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom 1. 1. 2002 bis 31. 1. 2003 €“.

b) Rechts neben der bisherigen letzten Spalte werden folgende Spalten angefügt:

„vom 1. 2. 2003 bis 31. 3. 2004 €	vom 1. 4. 2004 bis 31. 7. 2004 €	ab 1. 8. 2004 €
1 832	1 850	1 869“.

6. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom 1. 1. 2002 bis 31. 1. 2003 €“.

b) Rechts neben der bisherigen letzten Spalte werden folgende Spalten angefügt:

„vom 1. 2. 2003 bis 31. 3. 2004 €	vom 1. 4. 2004 bis 31. 7. 2004 €	ab 1. 8. 2004 €
929	938	947
1 167	1 179	1 191
96	97	98“.

7. § 35 Abs. 3 bis 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung „ab 1. Januar 2002“ in der jeweiligen letzten Zeile in Absatz 3 Satz 1, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und Absatz 5 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31. Januar 2003“.

- b) Der Punkt hinter der jeweiligen letzten Zeile wird ersetzt durch ein Komma.
- c) Unter der bisherigen letzten Zeile werden jeweils folgende Zeilen angefügt:
- aa) in Absatz 3 Satz 1: „bis 31. März 2004 845 Euro,
bis 31. Juli 2004 853 Euro,
ab 1. August 2004 862 Euro“,
- bb) in Absatz 3 Satz 2: „bis 31. März 2004 96 Euro,
bis 31. Juli 2004 97 Euro,
ab 1. August 2004 98 Euro“,
- cc) in Absatz 4: „bis 31. März 2004 304 Euro,
bis 31. Juli 2004 307 Euro,
ab 1. August 2004 310 Euro“,
- dd) in Absatz 5: „bis 31. März 2004 397 Euro,
bis 31. Juli 2004 401 Euro,
ab 1. August 2004 405 Euro“.

8. § 38a wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 bis 3 werden jeweils nach der letzten Spalte folgende Spalten angefügt:

a) In Absatz 1:

„ab 1. 2. 2003 €	ab 1. 4. 2004 €	ab 1. 8. 2004 €
581	587	593“,

b) in Absatz 2:

„ab 1. 2. 2003 €	ab 1. 4. 2004 €	ab 1. 8. 2004 €
446	450	455“,

c) in Absatz 3:

„ab 1. 2. 2003 €	ab 1. 4. 2004 €	ab 1. 8. 2004 €
223	225	227“.

9. Die Besoldungsübersicht (Anlage 4 zu den §§ 15 und 17 der 3. DV-BEG) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung „ab 1. 1. 2002“ in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 3 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31. 1. 2003“, in Abschnitt 4 durch die Zeitbestimmung „bis 30. 4. 2003“.

b) Unter der bisherigen letzten Zeile werden jeweils folgende Zeilen angefügt:

aa) in Abschnitt 1 („Einfacher Dienst“):

„bis 31. 3. 2004	20 549	22 055	22 809
bis 31. 7. 2004	20 754	22 276	23 037
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 8. 2004	20 962	22 499	23 267“,

bb) in Abschnitt 2 („Mittlerer Dienst“):

„bis 31. 3. 2004	23 183	26 480	28 127
bis 31. 7. 2004	23 415	26 745	28 408
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 8. 2004	23 649	27 012	28 692“,

cc) in Abschnitt 3 („Gehobener Dienst“):

„bis 31. 3. 2004	28 199	32 399	34 501
bis 31. 7. 2004	28 481	32 723	34 846
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 8. 2004	28 766	33 050	35 194“,

dd) in Abschnitt 4 („Höherer Dienst“):

„bis 31. 3. 2004	36 044	40 918	43 355	45 792
bis 31. 7. 2004	36 404	41 327	43 789	46 250
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr €	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
ab 1. 8. 2004	36 768	41 740	44 227	46 713“.

10. Die Besoldungsübersicht (Anlage 5c zu § 22) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung „ab 1. 1. 2002“ in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 3, Nr. 1 bis 4 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31. 1. 2003“, in Abschnitt 4 durch die Zeitbestimmung „bis 30. 4. 2003“.

b) Unter der bisherigen letzten Zeile werden jeweils folgende Zeilen angefügt:

aa) in Abschnitt 1 Nr. 1:

„bis 31. 3. 2004	20 549	22 055	22 809
bis 31. 7. 2004	20 754	22 276	23 037
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 8. 2004	20 962	22 499	23 267“,

in Abschnitt 1 Nr. 2:

„bis 31. 3. 2004	9 247	14 336	16 651
bis 31. 7. 2004	9 339	14 479	16 817
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 8. 2004	9 433	14 624	16 985“,

in Abschnitt 1 Nr. 3:

„bis 31. 3. 2004	6 168	9 552	11 100
bis 31. 7. 2004	6 228	9 648	11 208
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 8. 2004	6 288	9 744	11 328“,

in Abschnitt 1 Nr. 4:

„bis 31. 3. 2004	514	796	925
bis 31. 7. 2004	519	804	934
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 8. 2004	524	812	944“,

bb) in Abschnitt 2 Nr. 1:

„bis 31. 3. 2004	23 183	26 480	28 127
bis 31. 7. 2004	23 415	26 745	28 408
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 8. 2004	23 649	27 012	28 692“,

in Abschnitt 2 Nr. 2:

„bis 31. 3. 2004	10 432	17 212	20 533
bis 31. 7. 2004	10 537	17 384	20 738
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 8. 2004	10 642	17 558	20 945“,

in Abschnitt 2 Nr. 3:

„bis 31. 3. 2004	6 960	11 472	13 692
bis 31. 7. 2004	7 020	11 592	13 824
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 8. 2004	7 092	11 700	13 968“,

in Abschnitt 2 Nr. 4:

„bis 31. 3. 2004	580	956	1 141
bis 31. 7. 2004	585	966	1 152
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 8. 2004	591	975	1 164“,

cc) in Abschnitt 3 Nr. 1:

„bis 31. 3. 2004	28 199	32 399	34 501
bis 31. 7. 2004	28 481	32 723	34 846
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 8. 2004	28 766	33 050	35 194“,

in Abschnitt 3 Nr. 2:

„bis 31. 3. 2004	12 690	21 059	25 186
bis 31. 7. 2004	12 816	21 270	25 438
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 8. 2004	12 945	21 483	25 692“,

in Abschnitt 3 Nr. 3:

„bis 31. 3. 2004	8 460	14 040	16 788
bis 31. 7. 2004	8 544	14 184	16 956
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 8. 2004	8 628	14 328	17 124“,

in Abschnitt 3 Nr. 4:

„bis 31. 3. 2004	705	1 170	1 399
bis 31. 7. 2004	712	1 182	1 413
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 8. 2004	719	1 194	1 427“,

dd) in Abschnitt 4 Nr. 1:

„bis 31. 3. 2004	36 044	40 918	43 355	45 792
bis 31. 7. 2004	36 404	41 327	43 789	46 250
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr €	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
ab 1. 8. 2004	36 768	41 740	44 227	46 713“,

in Abschnitt 4 Nr. 2:

„bis 31. 3. 2004	12 724	22 505	29 915	32 970
bis 31. 7. 2004	12 851	22 730	30 214	33 300
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr €	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
ab 1. 8. 2004	12 979	22 957	30 517	33 633“,

in Abschnitt 4 Nr. 3:

„bis 31. 3. 2004	8 484	15 000	19 944	21 984
bis 31. 7. 2004	8 568	15 156	20 148	22 200
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr €	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
ab 1. 8. 2004	8 652	15 300	20 340	22 428“,

in Abschnitt 4 Nr. 4:

„bis 31. 3. 2004	707	1 250	1 662	1 832
bis 31. 7. 2004	714	1 263	1 679	1 850
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr €	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
ab 1. 8. 2004	721	1 275	1 695	1 869“.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 29. März 2004

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Zweiunddreißigste Verordnung
zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz**

Vom 29. März 2004

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), der durch Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 3. September 1970 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1981 (BGBl. I S. 893), das zuletzt durch die Verordnung vom 26. August 2002 (BGBl. I S. 3406) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Länderteil Bayern wird nach der Position „Technische Universität München“ die Position „Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München“ eingefügt.
2. Im Länderteil Berlin wird nach der Position „Humboldt-Universität zu Berlin“ die Position „Charité – Universitätsmedizin Berlin“ eingefügt.
3. Im Länderteil Mecklenburg-Vorpommern wird nach der Position „Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald“ die Position „Universitätsklinikum Greifswald der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald“ eingefügt.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2003, Artikel 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2003 und Artikel 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2003 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2007 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 29. März 2004

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
E. Bulmahn

Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro
(Gedenkmünze „Erweiterung der Europäischen Union“)

Vom 24. März 2004

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, anlässlich der am 1. Mai 2004 stattfindenden Erweiterung der Europäischen Union um 10 neue Mitgliedsstaaten, eine deutsche Euro-Gedenkmünze im Nennwert von 10 Euro prägen zu lassen.

Die Auflage der Münze beträgt 2 100 000 Stück, darunter 300 000 Stück in Spiegelglanzausführung. Die Prägung erfolgt durch die Staatlichen Münzen Baden-Württemberg, Prägestätte Karlsruhe. Die Münze wird ab dem 6. Mai 2004 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse von 18 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite stellt – beginnend mit dem Schuman-Plan 1950 – die Etappen der Erweiterung der Gemeinschaft anhand von Jahreszahlen mit den entsprechend zugeordneten Beitrittsländern dar. Die Bezeichnung der alten

und neuen Mitgliedsstaaten in ihrer Landessprache ist Ausdruck der nationalen und kulturellen Vielfalt Europas, die grafisch zusammengefasst wird. So entsteht der Eindruck von Vielfalt in Einheit. Die formale Darstellung weist auf ein Forum hin und erinnert so an die demokratische Tradition.

Die Wertseite nimmt in der Ausformung des Adlers die konzentrische Anordnung der Bildseite gelungen auf. Sie zeigt ferner den Schriftzug „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, die zwölf Europa-Sterne, den Nennwert „10 EURO“, die Jahreszahl 2004 und das Münzzeichen „G“ der Staatlichen Münzen Baden-Württemberg, Prägestätte Karlsruhe.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„FREUDE SCHÖNER GÖTTERFUNKEN •“.

Der Entwurf der Münze stammt von Frau Aase Thorsen, Molsberg.

Berlin, den 24. März 2004

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel



Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 8, ausgegeben am 26. März 2004**

Tag	Inhalt	Seite
16. 3.2004	Verordnung über die Vereinbarung vom 18. März 2003 zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über Soziale Sicherheit vom 10. März 2000 (Durchführungsvereinbarung)	370
14. 1.2004	Bekanntmachung des deutsch-costaricanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	374
5. 2.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	376
13. 2.2004	Bekanntmachung des deutsch-nepalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	376
17. 2.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	378
17. 2.2004	Bekanntmachung zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen	379
18. 2.2004	Bekanntmachung über die Änderung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung vom 28. Mai 2003 über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Premier Technology Group, Inc.“ und „IIT Research Institute“ (Nr. DOCPER-AS-10-04 und DOCPER-AS-06-01)	380
19. 2.2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung des Abkommens vom 4. Dezember 1991 zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa	382
25. 2.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	383
25. 2.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich von Anlage V und Anhang 3 des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR-Übereinkommen)	383
25. 2.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Kupfer-Studiengruppe	384

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. (Kto.-Nr. 399-509)
 bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
21. 1. 2004 Verordnung (EG) Nr. 103/2004 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Interventionsregelung und der Marktrücknahmen im Sektor Obst und Gemüse	L 16/3	23. 1. 2004
22. 1. 2004 Verordnung (EG) Nr. 104/2004 der Kommission zur Festlegung von Vorschriften für Organisation und Besetzung der Beschwerdekammer der Europäischen Agentur für Flugsicherheit	L 16/20	23. 1. 2004
23. 1. 2004 Verordnung (EG) Nr. 117/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1628/2003 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Lachsforellen mit Ursprung in Norwegen und den Färöern	L 17/4	24. 1. 2004

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
23. 1. 2004 Verordnung (EG) Nr. 118/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen	L 17/7	24. 1. 2004
– Berichtigung der Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1789/2003 der Kommission vom 11. September 2003 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 281 vom 30. 10. 2003)	L 17/59	24. 1. 2004
23. 1. 2004 Verordnung (EG) Nr. 128/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 zur Festlegung gemeinsamer Analysemethoden für den Weinsektor	L 19/3	27. 1. 2004
26. 1. 2004 Verordnung (EG) Nr. 130/2004 der Kommission vom 26. Januar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1518/2003 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Schweinefleisch	L 19/14	27. 1. 2004
26. 1. 2004 Verordnung (EG) Nr. 131/2004 des Rates über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Sudan	L 21/1	28. 1. 2004
27. 1. 2004 Verordnung (EG) Nr. 134/2004 der Kommission zur Festsetzung der Pauschalvergütung je Betriebsbogen für das Rechnungsjahr 2004 im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen	L 21/8	28. 1. 2004
27. 1. 2004 Verordnung (EG) Nr. 135/2004 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Fraise du Périgord und Queso de Valdeón)	L 21/9	28. 1. 2004
22. 1. 2004 Verordnung (EG) Nr. 136/2004 der Kommission mit Verfahren für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft ⁽¹⁾	L 21/11	28. 1. 2004

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.